



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.11.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.10.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie
6. Kinderschutzbund - Antrag der Fraktionsgruppen CDU und FDP **2022/181**
7. Informationen zum "Jugendfreundlichen Landkreis" - Strategiepapier **2022/177**
8. Sozialraumorientierung **2022/180**
9. Inklusive Bildungslandschaften - erste Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe **2022/179**
10. Satzung - Kindertagespflege **2022/176**
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/181
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 21.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	03.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kinderschutzbund - Antrag der Fraktionsgruppen CDU und FDP

Beschlussvorschlag:

Die im Haushalt 2022 eingestellte Erhöhung des Zuschusses an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine, in Höhe von 30.000,- € wird von der Zweckbindung zur Finanzierung einer Vollzeitstelle befreit.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit dem Antrag vom 10.02.2022 beantragte die CDU/FDP-Fraktionsgruppe im Kreistag Peine die Erhöhung des Zuschusses in Höhe von 30.000 € an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine, zur Förderung einer zusätzlichen Vollzeitstelle. Die Bereitstellung der weiteren Haushaltsmittel wurden im Kreistag am 23.02.2022 befürwortet und am 13.09.2022 durch den Jugendhilfeausschuss abschließend bewilligt.

Laut Beschluss (siehe Vorlage 2022/062) soll der Zuschuss anteilig für das Jahr 2022 ausgezahlt werden, sobald die Stelle besetzt ist.

Selbst bei unmittelbarer Besetzung einer Vollzeitstelle wird die Gesamtsumme von 30.000 Euro nicht am Ende des Jahres 2022 erreicht werden, so dass die restlichen im Haushalt eingestellten Mittel entfallen würden.

Daher beantragt die Fraktionsgruppe CDU und FDP die Aufhebung der Zweckbindung der Erhöhung des Zuschusses an den Kinderschutzbund, Ortsverband Peine.

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkung sind in der Produktbeschreibung (3620 – Förderung der Erziehung in der Familie) dargestellt. Weiter soll die Auszahlung der Zuschusserhöhung in voller Höhe die Deckung anderer Kosten, bedingt durch Inflation oder auch durch die Anhebung des Mindestlohns, ermöglichen.

Ressourceneinsatz:

Der Zuschuss in Höhe von 30.000 € wurde bereits vom Kreistag bereitgestellt (siehe Protokoll vom 23.02.2022). Im Produkt 3632 (Förderung der Erziehung in der Familie) wird der Zuschuss für den Kinderschutzbund ausgewiesen.

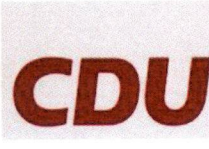
Schlussfolgerung:

Die Erhöhung des Zuschusses ist von der Zweckbindung zur Finanzierung einer Vollzeitstelle befreit. Die Auszahlung an den Kinderschutzbund, Ortsverband Peine, erfolgt unmittelbar in voller Höhe.

Anlagen

- Antrag Fraktionsgruppe CDU und FDP - Kinderschutzbund

Eingang 29. SEP. 2022



erforderlich:

Sonstiges:

☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
 WV: Hz: SA



CDU/FDP Gruppe Kreistag Peine

Die Fraktionsvorsitzenden

Landkreis Peine
 Herrn Landrat
 Henning Heiß
 Burgstraße 1
 31224 Peine

29. September 2022

Aufhebung der Zweckbindung der Zuschusserhöhung um 30.000 Euro für das Jahr 2022 an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine.

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU-Kreistagsfraktion Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in den Gremien des Kreistages:

Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Peine beschließt, die im Haushalt 2022 eingestellte Erhöhung des Zuschusses an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine, um 30.000 Euro, zur Finanzierung einer zusätzlichen Vollzeitstelle, von ihrer Zweckbindung der Finanzierung einer Vollzeitstelle zu befreien und in jedem Fall in voller Höhe an den Kinderschutzbund auszusahlen.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 hat der Kreistag beschlossen, den Zuschuss an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine im Jahr 2022 um 30.000 Euro zu erhöhen, um damit mit Beginn des zweiten Halbjahres 2022 die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle mit der Qualifikation Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Qualifikation zu ermöglichen. In seinem Beschluss wurde zudem entschieden, die Auszahlung an eine finale Bewilligung des Jugendhilfeausschusses zu knüpfen.

Aufgrund verschiedener Ursachen ist es zu erheblichen Verzögerungen gekommen, sodass die endgültige Bewilligung durch den Jugendhilfeausschuss erst am 13. September 2022 stattfinden konnte. In der Vorlage wird von jährlichen Arbeitgeberkosten in Höhe von 70.600 Euro für eine entsprechende Stelle ausgegangen, was monatlichen Arbeitgeberkosten in Höhe von 5833,33 Euro entspricht. Die Zuschusserhöhung soll laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses anteilig für das Jahr 2022 ausgezahlt werden, sobald die Stelle besetzt ist.

- 2 -

Es ist erkennbar, dass selbst bei unmittelbarer Besetzung einer Stelle die vorgesehene Gesamtsumme von 30.000 Euro, um die der Zuschuss erhöht werden sollte, nicht annähernd erreicht wird und die im Kreishaushalt 2022 eingestellten Mittel entfallen könnten.

Die Beschlüsse im Kreistag und des Jugendhilfeausschuss sind für eine zusätzliche Stelle erfolgt und unterliegen damit einer Zweckbindung. Weil auch der Kinderschutzbund Peine von stark gestiegenen Kosten durch Inflation oder die Anhebung des Mindestlohns betroffen ist, sollte eine Aufhebung der Zweckbindung vorgenommen werden, um so auch die Deckung anderer Ausgaben durch den erhöhten Zuschuss zu ermöglichen.

Damit wird vermieden, dass ein großer Teil oder die komplette Summe von 30.000 Euro verfällt und dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Peine, nicht zu Gute kommt. Gegenüber dem am 23. Februar 2022 beschlossenen Haushalt entstehen dadurch keinerlei Mehrkosten.

Mit freundlichem Grüßen



(Michael Kramer)
-Vorsitzender CDU-Fraktion-



(Jan van Leeuwen)
-Vorsitzender FDP-Fraktion-



(Julius Nießen)
- Stellv. Vorsitzender Ausschuss für
Gesundheit, Arbeit und Soziales -



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2022/177
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	03.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Informationen zum "Jugendfreundlichen Landkreis" - Strategiepapier

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Strategiepapier der Kreisjugendpflege wurde bereits am 21.09.2021 als Informationsvorlage im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Das Anliegen der damaligen Ausschussmitglieder lautete, das Strategiepapier noch einmal den Ausschussmitgliedern der aktuellen Legislaturperiode vorzustellen. Dieser Wunsch wurde in der letzten Jugendhilfeausschusssitzung am 13.09.2022 bekräftigt.

Das vorliegende Papier ist als geplante Ausrichtung der Kreisjugendpflege für die Jahre 2022 bis 2024 zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine Planung, die über das Alltagsgeschehen hinausgeht und Ziele sowie Handlungsschwerpunkte für die künftige Arbeit setzt.

Die Kreisjugendpflege hat grundsätzlich alle jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren im Fokus. Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit findet sich u. a. in den §§ 1, 11 und 12 SGB VIII.

Der Handlungsschwerpunkt in den entsprechenden Jahren soll vor allem in der verstärkten Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII liegen. Dabei geht es um folgende vier Leitziele:

1. Die Kreisjugendpflege steuert die Entwicklungen und die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Gesamtverantwortung durch den öffentlichen Träger
2. Der Landkreis Peine ist ein lebensfreundlicher Ort für alle jungen Menschen. Junge Menschen sind ein als wichtiger Teil der Gesellschaft und sollen mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Sie sollen und können mitbestimmen und mitgestalten.
3. Die Kreisjugendpflege versteht sich als „Ansprechpartner“ und „Sprachrohr“ für alle in der kommunalen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie für die Belange junger Menschen im Landkreis Peine.
4. Der Zeltplatz Elze ist als z. Zt. einzige Naherholungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen im Landkreis Peine attraktiv gestaltet und landkreisweit sowie darüber hinaus bekannt.

Durch den in diesem Jahr fertig gestellten und dem Jugendhilfeausschuss am 13.09.2022 vorgestellten Bericht zum Thema „Jugendfreundlicher Landkreis“, bekommen diese Handlungsschwerpunkte teilweise eine besondere Bedeutung. Somit lassen sich vielfältige Verknüpfungen herstellen und Parallelen aufzeigen.

Ziele / Wirkungen:

Der Landkreis Peine entwickelt sich mittelfristig zu einem kinder- und jugendfreundlichen Landkreis unter Beteiligung von jungen Menschen. Hierbei werden junge Menschen bis 27 Jahre aller Geschlechter, Glaubensrichtungen und Herkunft berücksichtigt. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit verfolgen einen präventiven Ansatz. Kinder- und Jugendarbeit ist außerschulische Bildungsarbeit. Die Angebote und Strukturen sind im Rahmen der Partizipation von jungen Menschen auf die Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen soweit wie möglich auszurichten.

Ressourceneinsatz:

Personeller und materieller Einsatz der Kreisjugendpflege.

Schlussfolgerung:

Die Arbeit in der Kreisjugendpflege richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen jugendrelevanten Themen und gesellschaftlichen Entwicklungen aus. Flexibilität ist

sozusagen ein MUSS für jede*n in der Jugendarbeit tätigen Menschen. So fließen selbstverständlich auch die Auswirkungen der Pandemie mit in die Handlungsschwerpunkte ein. Besonders die Neuausrichtung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist hier zu beachten und im Hinblick auf die Bereiche Inklusion, Beteiligung, Selbstbestimmung junger Menschen sowie die damit verbundenen strukturellen Veränderungen umzusetzen. Ebenso fließen die nun zur Verfügung stehenden Ergebnisse des Berichtes zum „Jugendfreundlichen Landkreis“ in die zukünftige Arbeit ein.

Anlagen

- Strategiepapier Kreisjugendpflege 2022 - 2024

Strategiepapier Kreisjugendpflege 2022 – 2024

Das vorliegende Strategiepapier ist die geplante Ausrichtung der Kreisjugendpflege in den nächsten drei Jahren. Es handelt sich dabei um eine Planung, die nicht die bereits laufende Arbeit betrifft, sondern Schwerpunkte setzt, wo die Ausrichtung in den nächsten drei Jahren intensiviert werden soll. Inhaltlich knüpft die Strategie an die Präventionsketten „Gesund aufwachsen in Niedersachsen“ als ein weiterer Baustein an.

1. Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit
 - a. Qualitätsentwicklung
 - b. Zusammenarbeit JHP
 - c. Umsetzung des KJSG im Bereich Inklusion und Beteiligung junger Menschen
 - d. Gemeinsame Konzepte in der OKJA
 - e. Kommender Rechtsanspruch auf Ganztagschule und die Auswirkungen auf die Offenen und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
 - f. Zusammenarbeit mit Schule, Schulsozialarbeit und anderen Bildungseinrichtungen
2. Jugendfreundlicher Landkreis
 - a. Beteiligung junger Menschen / Abfrage nach Bedarfen
 - b. Ergebnissicherung
 - c. Umsetzung von Ergebnissen
3. Kreisjugendpflege
 - a. Digitalisierung
 - b. Stellungnahmen / Handlungsempfehlungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Präsenz in der Politik
4. Zeltplatz Eltze
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Erhalt und Steigerung der Attraktivität

1. Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

Leitziel: Die Kreisjugendpflege steuert die Entwicklungen und die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Gesamtverantwortung (nach § 79 und § 79a SGB VIII) als öffentlicher Träger.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege erfasst regelmäßig die Angebote für junge Menschen, erstellt Handlungsempfehlungen, Richtlinien, Vereinbarungen und Konzepte zu wichtigen Handlungsfeldern, Themen und aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. die die OKJA betreffen.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Fortsetzung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit
 - Überprüfung von Vereinbarungen zur Umsetzung der OKJA im Landkreis Peine

- Überprüfung und ggf. Anpassung von Förderung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
 - Entwicklung eines Statistiktools zur Erfassung von Angeboten und Bedarfen in der verbandlichen und offenen KJA in Kooperation mit der JHP
 - Regelmäßige Rückkopplung in den AK der Jugendpflegen über Bedarfe verschiedener Altersgruppen durch die Kreisjugendpflege / JHP
- Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Bereich Inklusion und Beteiligung von jungen Menschen
 - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich Inklusion und Beteiligung junger Menschen in der OKJA sowie der verbandlichen Jugendarbeit
- Entwicklung gemeinsamer Konzepte in der OKJA und ggf. verbandlichen Jugendarbeit Beratung und ggf. Konzepterstellung zu relevanten Themen wie
 - Partizipation und Selbstbestimmung von jungen Menschen
 - Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)
 - digitale Welten
 - Übergang von Schule ins „Erwachsenenleben“
 - demokratische Bildung
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Konzepte
- Ermittlung der Auswirkungen des kommenden Rechtsanspruchs Ganztagschule und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit
 - Entwicklung von Handlungsstrategien zum zu erwartenden Rechtsanspruch Ganztagschule in der OKJA in Zusammenarbeit mit den Gemeindejugendpflegen
 - Überprüfung der aktuellen und zukünftigen Bedarfe in der OKJA z.B. der Öffnungszeiten, Angebote, Kooperation mit Schule etc.
 - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit Schule, Schulsozialarbeit und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule)
 - Intensivierung der Zusammenarbeit und des themenbezogenen Austausches

2. Jugendfreundlicher Landkreis

Leitziel: Der Landkreis Peine ist ein lebensfreundlicher Ort für jungen Menschen. Junge Menschen werden als wichtiger Teil der Gesellschaft gehört und mit ihren Anliegen ernstgenommen. Sie sollen und können mitbestimmen und mitgestalten.

Strategisches Ziel: Die vorhandenen Angebote für junge Menschen werden erhoben sowie die Bedarfe ermittelt. Die Ergebnisse werden abgeglichen und z.B. durch Handlungsempfehlungen für kommunale und verbandliche Träger bestmöglich umgesetzt.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Beteiligung von jungen Menschen zur Ermittlung von Bedarfen in der Angebotsstruktur
 - Entwicklung einer quantitativen und qualitativen Befragung von jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in Zusammenarbeit mit der Uni Hildesheim
- Ergebnisermittlung und -sicherung
 - Auswertung der Befragung (in Kooperation mit der Uni Hildesheim)

- Abgleich mit bestehenden Angeboten
- Information über die Ergebnisse (landkreisintern, haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte, in polit. Gremien sowie Gemeinden)
- Information über und Umsetzung von Ergebnissen
 - Entwicklung von Handlungsempfehlungen
 - Ggf. Steuerung über Richtlinien, Statistiktools und Vereinbarungen
 - Entwicklung von Möglichkeiten der Beteiligung von jungen Menschen in politischen Gremien
 - Installieren eines „Jugend-Checks“ bei politischen Beschlussvorlagen des Landkreises Peine

3. Kreisjugendpflege

Leitziel: Die Kreisjugendpflege versteht sich als „Ansprechpartner“ und „Sprachrohr“ für alle in der kommunalen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie für die Belange junger Menschen im Landkreis Peine.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege ist über die wichtigen Themen in der Kinder- und Jugendarbeit informiert und kann Multiplikatoren sowie jungen Menschen Auskünfte, Beratung und Unterstützung geben. Die Kreisjugendpflege trägt Informationen und Positionen in die Verwaltung, die Öffentlichkeit und in die Politik. Dazu ist die Kreisjugendpflege u.a. im Bereich der digitalen Medien gut aufgestellt.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Digitalisierung
 - Notwendige technische Geräte sind vorhanden oder werden angeschafft und können / dürfen genutzt werden
 - Die Kreisjugendpflege ist in aktuellen digitalen Plattformen wie Instagram etc. präsent
 - Die Möglichkeiten der Durchführung von digitalen Besprechungen, Fortbildungen bzw. Gremienarbeit wird ausgebaut
- Stellungnahmen / Handlungsempfehlungen
 - Intensivierung der Beratung und Unterstützung lokaler Akteure zu aktuellen Themen (u. a. durch gute Vernetzung auf Landesebene und Weitergabe der Informationen)
 - Zeitnahe Reaktion auf aktuelle Themen z. B. in Form von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen für lokale Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Intensivierung der Positionierung und Platzierung von Themen der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit in Print- und digitalen Medien
 - Die aktuelle Homepage wird auf- und ausgebaut
- Präsenz in der Politik
 - Regelmäßige Platzierung von aktuellen Themen in polit. Ausschüssen

4. Zeltplatz Eltze

Leitziel: Der Zeltplatz Eltze ist als z. Zt. einzige Naherholungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen im Landkreis Peine attraktiv gestaltet und landkreisweit sowie darüber hinaus bekannt.

Strategisches Ziel: Die Kreisjugendpflege sorgt für eine gute und attraktive Ausstattung sowie Betreuung des Zeltplatzes. Sie evaluiert dazu regelmäßig die Bedarfe der Gruppen auf dem Zeltplatz Eltze und passt das Angebot nach Möglichkeit an, wobei der Schwerpunkt auf naturnahem Erleben bleiben soll. Die Kreisjugendpflege verfolgt eine gute Öffentlichkeitsarbeit zur Auslastung der Belegung während der Saison.

Teilziele und Handlungsansätze:

- Erhalt und Steigerung der Attraktivität des Zeltplatzes
 - Abfrage der Nutzer*innen des Zeltplatzes nach Bedarfen und wenn möglich Anpassung an die Bedarfe
 - Erhaltung und ggf. Ausbau der erlebnispädagogischen Möglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der Möglichkeiten der Naherholung über print- und soziale Medien, Homepage etc.
 - Regelmäßiger Bericht in Verwaltung und Politik über Nutzung des Zeltplatzes



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2022/180
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 21.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	03.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sozialraumorientierung

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des verstärkten Flüchtlingszuzuges, der Corona-Pandemie, der Inklusion und dem KJSG wurde deutlich, dass die bestehenden Strukturen für Hilfesuchenden in den regionalen Räumen nicht mehr zielgerichtet und passgenau sind. Anhand einer Sozialraumanalyse werden durch die Pflichtaufgabe der Jugendhilfeplanung, gem. § 80 SGB VIII, Zahlen und Daten der Gemeinden sowie der Stadt Peine in Quotenform dargestellt. Hierbei handelt es sich um Daten, welche zur Abbildung der einzelnen unterschiedlichen Bedarfslagen von jungen Menschen und deren Familien dienen. Insbesondere geht es um Bedarfslagen aus Sicht der Leistungen gem. SGB VIII.

Ziele / Wirkungen:

Jugendhilfe muss zwingend an ihren Schnittstellen arbeiten, um präventiv wirken zu können. Wenn die bestehenden Systeme weniger selektieren müssen, entsteht Inklusion. So gilt in der Zusammenarbeit mit Schulen dieselbe Maxime wie bei Kindertagesstätten. Allerdings sind die Voraussetzungen andere, denn Schule und Jugendhilfe folgen zum Teil unterschiedlichen fachlichen Prinzipien und gehören verschiedenen Rechtskreisen an. Unstrittig ist, dass schulische Bildung ein wesentlicher Erfolgsfaktor eines gelingenden

Lebens ist. Allerdings verfolgt das Schulsystem dieses Ziel auch durch einen Selektionsmechanismus, nimmt die Inklusionsbemühungen der Jugendhilfe oft als fachfremde Einmischung wahr und fühlt sich von der Jugendhilfe nicht ausreichend unterstützt.

Unser fachliches Ziel ist, die Idee "Inklusive Bildungslandschaften im Landkreis Peine" in der bestehenden Kooperation so zu intensivieren, Schulen durch Jugendhilfe so zu stärken, Prioritäten und schulische Möglichkeiten so zu verändern, dass Inklusion durch individuelle und strukturelle Förderung und gemeinsames Lernen erreicht wird. Die genannten Systemdifferenzen machen dieses Ziel hoch anspruchsvoll.

Ressourceneinsatz:

Die sozialräumliche Bestands- und Bedarfsanalyse im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird über das Produkt 3636 - übrige Hilfen abgewickelt.

Schlussfolgerung:

Die zukünftige Arbeit der Jugendhilfe im Landkreis Peine ist ausgerichtet an den Wünschen und Bedarfslagen der Bevölkerung.

Jugendhilfe soll eine ausgeprägte Netzwerkperspektive entwickeln und immer auch den Einbezug und die Erweiterung des Netzwerkes ihrer Adressaten*innen bewirken. Dazu wird das Hilfesystem regionalisiert und die Hilfen am Wohnort der Betroffenen realisiert. Hilfearrangements sollen aus professionellen Leistungen der Jugendhilfe sowie aus den Ressourcen der Familie und ihres Umfeldes bestehen.

Anlagen



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2022/179
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	03.11.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Inklusive Bildungslandschaften - erste Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Eichendorff-Projekt ist im Schuljahr 2016/2017 mit dem Ziel ein inklusives Bildungskonzept für alle Grundschulen nach vier Schuljahren im Landkreis Peine zu entwickeln gestartet. Dieses Ziel konnte aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht werden. Eine Aussage zu Wirkungen und Nachhaltigkeit lassen sich im Nachhinein nicht mehr valide abbilden. In der bisherigen Form konnte dieses Projekt nur Handlungsansätze und gelingende Kooperationen, aber auch Hindernisse abbilden.

Das Eichendorff-Projekt wurde für das Schuljahr 2022/2023 befristet fortgeführt. Der Grund hierfür sind die veränderten Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie, die sozialräumlichen Veränderungen im Einzugsbereich der Eichendorffschule sowie die ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation.

Die gesetzlichen Änderungen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung) sowie die Corona-Pandemie müssen in der weiteren Arbeit der

wissenschaftlichen Begleitung berücksichtigt werden. Entsprechend ist eine Neuausrichtung nötig, die nicht bis Schuljahresende abgeschlossen werden kann.

Die grundlegenden und strukturellen Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und die gesellschaftliche Ausgangslage für den Hilfebedarf müssen nun auch in den Auswirkungen für den gesamten Landkreis Peine bedacht werden und in Planungsstrategien umgesetzt werden. Die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Eichendorff-Projekt liefern eine gute Grundlage. Sie sind allerdings nicht ausreichend für eine landkreisweite Übertragung, die in der Neuausrichtung unter dem Titel "Inklusive Bildungslandschaften" gezielt anvisiert wird.

Die Arbeitsgruppe stellt dar, welche grundlegenden Überlegungen zur Umsteuerung des Eichendorff-Projektes bis Mitte 2023 notwendig sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Überlegungen und die geplanten Maßnahmen noch in der Entwicklung sind.

Ziele / Wirkungen:

Ziel ist die Umsteuerung der allgemeinen, aber auch der schulbezogenen Unterstützung der Jugendhilfe im Bereich der Inklusion an den Grundschulen im Landkreis Peine. Hierzu gehört eine entsprechende Planung und Anpassung der bisher gängigen Praxis. Das Eichendorff-Projekt bietet hier gute Möglichkeiten der Erprobung in einem für die Schülerschaft angenehmen Rahmen, da bereits beim Lehrpersonal sowie beim Personal der Eingliederungshilfe ausreichend Praxiserfahrung besteht.

Gender Mainstreaming und Migration: Bei diesem Projekt werden genderspezifische Aspekte thematisiert und berücksichtigt, sofern sie für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind. Des Weiteren sind ggf. auch kulturelle Unterschiede im Rahmen des Projektes zu berücksichtigen. Die Zielgruppen sind daher Schülerinnen und Schüler mit/ohne Migrationshintergrund.

Prävention/Nachhaltigkeit und Bildung: Die Neuausrichtung soll eine präventive Grundlage für eine inklusive Bildung im Landkreis Peine schaffen.

Ressourceneinsatz:

Die entsprechenden Aufwendungen sind im Produkt 3634 – Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahmen – (Seiten 1114 bis 1123 des Haushaltsplanes 2022) des Fachdienstes Jugendamt sowie im Produkt 3143 – Leistungen nach § 112 SGB IX – (Seiten 853 bis 859 des Haushaltsplanes 2022) des Fachdienstes Soziales ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Im Mai/Juni 2023 wird die Arbeitsgruppe bestehend aus :

- RLSB: Frau Kendzierski und Herr Turan
 - GS Eichendorff: Frau Lünsmann
 - GS Südstadt: Herr Lampka
 - GS Fröbelschule: Frau Langeheine
 - GS Wallschule Sally Perel: Frau Eichler
 - Fachdienst Soziales: Frau Spiller, Herr Slabon
 - Fachdienst Jugendamt: Herr Zilling, Herr Gebrs, Frau Richert
 - ISM: Herr Müller, Frau Durek
- ein Indikatorenmodell vorstellen.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/176
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 18.10.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.11.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.11.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung - Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege wird mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach §§ 23 und 24 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Sie stellt insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren und in Randzeiten eine flexible Betreuungsform dar. Die Kindertagespflege stellt Bildung, Betreuung und Erziehung sicher und fördert somit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Oktober 2022 waren 70 Tagespflegepersonen für die Betreuung von 350 Kindern, jeweils maximal bis zu fünf Kinder zeitgleich, im Bereich des Landkreises Peine tätig. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht dabei ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Umfang von 25 Wochenstunden. Ältere Kinder partizipieren beim Fehlen

eines Kindergartenplatzes bzw. ergänzend zum Schulunterricht beim Fehlen adäquater Betreuungsmöglichkeiten im schulischen Bereich von der Kindertagespflege.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist es daher notwendig, im Kreisgebiet auf ausreichend qualifizierte Tagespflegepersonen zurückgreifen zu können. Durch die fortlaufende Entwicklung von Rechtsprechungen, fachlichen Anforderungen, die Anpassung der erzieherischen Förderleistung sowie des Sachaufwandes und weiterer Förderungsleistungen ist die Neufassung notwendig gewesen, um eine qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Peine sicherzustellen. Ebenso ist der Kostenbeitrag der Eltern neu zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung sind:

- Förderung der Vertretungsregelungen zwischen Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Vergütung von Vertretungskräften
- Erhöhung des Sachaufwandes sowie der erzieherischen Förderleistung
- Neufestsetzung des Kostenbeitrages
- Erhöhung der generellen Betreuungszeit auf 20 Stunden wöchentlich
- Erhöhung der Fortbildungskosten

Der Prozess zur Neufassung der Satzung nahm aufgrund der Komplexität einen längeren Zeitraum in Anspruch. Dazu haben im Vorfeld einige Besprechungen, auch in enger Abstimmung mit dem Bundesverband für Kindertagespflege, stattgefunden. Letztmalig fand im Mai 2022 ein Workshop mit den Tagespflegepersonen und Herrn Krause vom Bundesverband für Kindertagespflege statt. Ebenso wurde die Kindertagespflege auch durch die Mittel aus dem 5 Mio. Euro Qualitätsfonds (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen) gefördert. Für den Ausbau und die Qualitätssicherung/-entwicklung in der Kindertagespflege standen insgesamt 500.000 Euro bereit.

Ziele / Wirkungen:

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für Familien und Tagespflegepersonen.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im Betreuungskontext eine maßgebliche Rolle. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen besonderen Förderungsbedarf dar. Die Kindertagespflege unterstützt Eltern und fördert Kinder gleichermaßen und berücksichtigt alle Formen der Geschlechter.

Migration:

Migrantinnen und Migranten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Kinder können in Kleingruppen und gemeinsam mit anderen Kindern individueller aufwachsen und gefördert werden.

Bildung:

Kindertagespflege ist u. a. durch die Vermittlung von kognitiven Fähigkeiten ein wichtiger Bestandteil in der Bildungskette.

Prävention/Nachhaltigkeit:

Das Merkmal der „Nachhaltigkeit“ in Form der kontinuierlichen qualitativen Kinderbetreuung wird durch die Satzungsänderung unterstützt.

Ressourceneinsatz:

Die entsprechenden Aufwendungen sind im Haushalt des Landkreises Peine im Produkt 3610 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – ausgewiesen. Die Kosten im Jahr 2021 betrugen ca. 1.395.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 sind 1.557.000 Euro eingestellt.

Schlussfolgerung:

Mit der Änderung der Satzung, soll die Qualität der Kindertagespflege verbessert werden und zudem Anreize für künftige Tagespflegepersonen geschaffen werden.

Anlagen

- Satzung ab 01.01.2023 - päd. Teil
- Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Anlage I zur Satzung ab 01.01.2023 - verwalt. Teil
- Synopse

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Ein zentrales Anliegen des Landkreises Peine ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen (Kitas/Krippen) ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

Es sollen so auf Dauer verlässliche und möglichst passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Qualität (früh-)kindlicher Bildung und Betreuung als auch eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit gewährleisten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- 2) Die Kindertagespflege erfüllt gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 NKiTaG).

- 4) Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Peine als örtlichen Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung.

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Person, die Kinder in den Wohnräumen der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderbetreuer/in), benötigt demnach keine Pflegeerlaubnis, sondern erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 Abs. 5 NKiTaG).
- 5) Eine Tätigkeit als Pflegemutter/ -vater schließt die gleichzeitige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räume

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 4 dieser Satzung nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet
 - und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang oder eine

andere Qualifizierung im Sinne von § 4 dieser Satzung, dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Eine Auflistung aller erforderlichen Nachweise ist im Anforderungsprofil des Landkreises Peine zur Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson i.S.d. §§ 23, 43 SGB VIII nachzulesen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Um die formalen, persönlichen und räumlichen Eignungsvoraussetzungen festzustellen, wird das in Absatz 3 benannte Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Als Grundqualifikation wird das Curriculum nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten anerkannt oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Das Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung, fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung i.S.d. § 9 Abs. 2 bzw. 3 NKiTaG nachweisen können.
- 3) Die entstehenden Kosten für einen in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Peine organisierten Qualifikationskurs werden grundsätzlich übernommen. Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil, dessen Höhe vor Kursbeginn festgesetzt wird.

Über Zugangsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen für die Prüfung informiert das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung und/oder die Kreisvolkshochschule Peine.

- 4) Eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Empfohlen sind mindestens 12 bis 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, die entsprechend gegenüber dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung nachzuweisen sind.
- 5) Aktive Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten stattfinden, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. Hierfür können sich zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 NKiTaG).
- 2) Es dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. maximal 10 Kinder, wenn eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist.
- 3) Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).
- 4) Anders als in einer Kindertagesstätte hat ein Kind auch in einer Großtagespflegestelle seine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson (§ 19 Abs. 2 NKiTaG) und die Erziehungsberechtigten schließen mit dieser einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Man spricht daher auch von einer personenbezogenen Betreuung. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
- 5) Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten die „Allgemeinen Rahmenbedingungen“ für Großtagespflegestellen im Landkreis Peine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine spezielle Form der Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die zuständigen Fachstellen einen erhöhten Förderbedarf festgestellt haben.

- 2) Die Durchführung von Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur speziell qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Die Sicherstellung von Vertretung ist eines der Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Vertretung ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, der Vertretungsperson und den Tageskindern.
- 2) Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann, ist eine regelmäßig stattfindende Begegnung zwischen den Beteiligten sehr wichtig. Vorgesehen ist daher eine regelmäßige, wöchentliche Anwesenheitszeit der Vertretungsperson von sechs Stunden in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. In diesen Räumlichkeiten findet auch die Betreuung im Vertretungsfall statt. Die Anwesenheitszeit ist auf maximal zwei Tage pro Woche zu verteilen.
- 3) Voraussetzung für eine Vertretungstätigkeit ist eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 8 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung.
- 2) Bevor eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

§ 9 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nur, wenn die Kindertagespflegeperson nach den Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII und der vorliegenden Satzung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, sofern nicht nach § 43

SGB VIII keine Erlaubnis notwendig ist. Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt eine Förderung nur, wenn eine aktuelle Eignungsfeststellung vorliegt.

- 2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder selbstzahlender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 10 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.
- 2) Die Vermittlung erfolgt durch das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch dieses festgestellt worden ist.
- 3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten urteilen selbst darüber, welche Kindertagespflegeperson sie für die Betreuung ihres Kindes als angemessen betrachten.
- 5) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 14.12.2022 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Heiß

Landrat

Satzung
des Landkreises Peine
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von
Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten
Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegesatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege.

Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat.

- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege).

Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.

Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang/-bewilligung

- 1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.
- 2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- 3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.
- 5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.
- 6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden.
- 7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für 12 Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- 1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die

ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

- 2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen

- 1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:
 - 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
 - 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder
 - 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann.

Die Vor und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.

- 2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- 4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.
- 5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und müssen nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen.
- 6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet ($\frac{\text{Tage}}{30}$).
- 7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.
- 8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.
- 9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.

- 10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten.

§ 5 Vertretungsregelung

- 1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn).
- 2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.
- 4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.
- 5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.

§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).

§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt ($\frac{1}{30}$).
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- 4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des

Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 14.12.2022 die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

Hei

Landrat

Anlage I

zur Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine ab 01.01.2023

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege-Betreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und wird nach einer Kostenbeitragsstaffel festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Höchstbeitrag der Kostenbeitragsstaffel zu zahlen.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.

B. Einkommensermittlung

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. nach dem Einkommen der/des Personensorgeberechtigten, der/die mit dem Kind zusammenlebt.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das ermittelte Einkommen wird um

- die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes je ArbeitnehmerIn sowie
- den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes

bereinigt.

C. Kostenbeitragsstaffel

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag/Std.
1	bis 25.000,00 €	1,24 €
2	25.000,01 € - 40.000,00 €	1,44 €
3	40.000,01 € - 55.000,00 €	1,64 €
4	55.000,01 € - 70.000,00 €	1,84 €
5	ab 70.000,00 €	2,04 €

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
Präambel Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.	Präambel Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege. Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.	
§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.	§ 1 Anspruchsvoraussetzungen (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat. (2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren. (3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn	Inhalt § 1 ergibt sich ausschließlich aus dem Gesetzestext

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. (3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres weiterhin bezuschussungsfähig. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.	• diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten ○ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder ○ arbeitssuchend sind, ○ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder ○ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII). (5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege). Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.	
§ 2 Betreuungsumfang (1) Der Rechtsanspruch auf Förderung ist analog §§ 8, 12 (KiTaG) in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt. (2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich. (3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen. (4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit von 6 Stunden möglich. (5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist, Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.	§ 2 Betreuungsumfang/Bewilligung (1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen. (2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden. (3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. (4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.	Lt. Gesetz besteht ein Rechtsanspruch für 25 Stunden; hier wurde der Rechtsprechung gefolgt, da eine geringere Betreuung für Eltern – beding durch Wege- und Abholzeiten unverhältnismäßig wäre.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	(5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert. (6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden. (7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.	
§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe (1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis maximal zur Höhe des Rechtsanspruchs (max. 25 Std.) möglich. (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von den zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.	§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe (1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel. (2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine	.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet. Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel. (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. (5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.	Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. (3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.	
§ 4 Laufende Geldleistung (1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen. (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.	§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen (1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst: • 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie	Erhöhung der Geldleistungen, dabei werden Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten, Preissteigerung und eine weitere Wertschätzung der Tätigkeit als KTPP.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde: • 2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) • 3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) • 3,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.). Der Betrag steigt jährlich jeweils zum 01. August des Jahres entsprechend des einschlägigen TvöD. (4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenaue Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stunden genau über Stundennachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist	• 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder • 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann. Die Vor- und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten. (2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die • Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung • Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind. (3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen. (4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.	Festschreibung der Betreuungspauschale bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich. (5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage. (6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. (7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.	(5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und muss nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen. (6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet (/30). (7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden. (8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. (9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als	Berücksichtigung einer Ausfallzeit eines Kindes, da dieser Ausfall der Tagespflegeperson nicht zuzurechnen ist.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig. Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen. (10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten .	Erhöhung der Fortbildungskosten von jährl. 40 € auf 200 €
	§ 5 Vertretungsregelung (1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn). (2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. (3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine	Bislang gab es eine solche Regelung nicht, insbesondere bei Ausfall der Kindertagespflegeperson

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten. (4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter. (5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.	
§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII) (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:	§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen (1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen. (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
Gemeinde Edemissen 1,58 € Gemeinde Hohenhameln 1,69 € Gemeinde Ilsede 1,89 € Gemeinde Lengede 0,78 € Stadt Peine 1,33 € Gemeinde Vechelde 1,88 € Gemeinde Wendeburg 1,59 € Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird kein Kostenbeitrag erhoben. (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt. (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss. (4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. (5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.	(3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
	§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages (1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt (/30). (2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten. (3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden. (4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.	
§ 6 Mitwirkungspflicht Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes	§ 8 Mitwirkungspflicht Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind	

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege Peine

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2023	Rechtsgrundlage / Begründung
sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.	verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.	
§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend die Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.	§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. (2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 27.06.2019 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.	